

S A T Z U N G

des Großkaliberschützenclubs SID e.V.

(GKSC SID e.V.)

Der Großkaliberschützenclub SID gründet sich mit dem Zweck der Förderung sportlich interessierter Pistolen- und Gewehrschützen der Firma S.I.D. zur Erreichung hoher Meisterschaft im Schießen. Desweiteren um allen am Schießsport interessierten Personen, auch denen die nicht Mitarbeiter der Firma S.I.D. sind, die Möglichkeit zu geben, Schießsport in einem Verein auszuüben.

§ 1

Name

Der am 01. August 1998 gegründete Verein führt den Namen „Großkaliberschützenclub SID e.V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert den freiwilligen Zusammenschluß von Sportschützen zur Erlangung hoher Meisterschaft im Schießsport, insbesondere mit Großkaliber-, Lang- und Kurzwaffen.
- (2) Der Verein wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten das sportliche Schießen, insbesondere das sportliche Großkaliberschießen, entsprechend der Sportordnung betreiben. Der Schießsport kann und soll als Leistungssport und als Breiten- und Freizeitsport für schiesssportinteressierte Menschen betrieben werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es sollen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweckzuwendungen für Reisen zu Meisterschaften oder Lehrgängen, Ausbildungen und Hochleistungstrainingskursen können durch Vorstandsbeschluß ganz oder teilweise durch den Verein übernommen werden. Der Verein fördert mit finanziellen und materiellen Mitteln das Trainingsschießen.
- (4) Seine Ziele verwirklicht der Verein auf Vereinsebene durch Pflege des Großkaliberschießsportes, Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Abhalten von Wettbewerben, der Pflege des freundschaftlichen Kontakts mit anderen Schießsportorganisationen und Teilnahme an deren Wettkämpfen sowie in der Zusammenarbeit mit den Behörden in schießsport- und waffenrechtlichen Fragen. Der Verein betreibt den Schießsport nach der jeweils aktuellen Sportbuchfassung bundesdeutscher Sportschützen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der von mindestens 2 Vereinsmitgliedern befürwortet werden muß und über den der Vorstand innerhalb von 2 Monaten entscheidet.

§ 5 Benachrichtigung

- (1) Der Antragsteller wird vom Vorstand über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt und es wird ihm gleichzeitig die Satzung ausgehändigt.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird schriftlich mitgeteilt, jedoch ohne Begründung.

§ 6 Aufnahmegebühren / Beiträge / Arbeitsleistung

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, sowie in besonderen Fällen eine Umlage, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht bei Versammlungen, ebenso besteht kein Anspruch zur Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen. Eine Aufnahmegebühr wird erst ab dem 01.10.1998 erhoben. Antragsteller, die besondere schießsportliche Erfolge nachweisen, können von der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreit werden.

Jedes Vereinsmitglied erbringt zum Wohle des Vereines jährlich Arbeitsleistungen. Dazu wird vom Vorstand eine Liste der notwendigen Arbeiten erstellt. Die Anzahl der Stunden wird in der Beitragsordnung festgelegt. Wenn es dem Mitglied nicht möglich ist, diese innerhalb eines Jahres zu erbringen, kann er stattdessen eine ebenfalls in der Beitragsordnung festzulegende Summe als Abgeltung zahlen.

§ 7 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines (siehe § 2)

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
 - durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 30.06./31.12. eines Jahres.
 - durch Ausschluß aus dem Verein. Dieser kann erfolgen
 - a) wegen grober oder wiederholter Verletzung der Satzung
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens
 - c) aufgrund nicht entrichteter Beiträge für 3 Monate, trotz Abmahnung durch den Vorstand.
- (2) Den Ausschluß spricht der Vorstand aus. Der Beschluß über den Ausschluß muß mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden. Daß vom Ausschluß betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, durch schriftlichen Antrag die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vereinsvorstand schriftlich zu stellen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über den Ausschluß abschließend zu befinden hat, ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muß mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 9 Ansprüche bei Austritt / Ausschluß und durch Tod

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist – an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sportliches, ehrliches und verantwortungsbewußtes Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder erklären sich bereit, den Verein nach besten Kräften zu fördern und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat in der Regel innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Einladung dazu erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch schriftliche Einladung. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 % aller Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Kommt auch dabei wieder Stimmengleichheit zustande, so ist die Entscheidung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen. Enden die Abstimmungen bei dieser Versammlung erneut mit Stimmengleichheit, entscheidet der Vorstand.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. Stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl nach Ablauf der Wahlperiode von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn diese schriftlich mindestens 10 Tage zuvor beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes einzuberufen, wenn dies 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder wenn dies von einem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied entsprechend § 7 Abs. 3 verlangt wird.

§ 13

Vorstand / Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich. Um die Möglichkeiten des Online-Banking mit dem kontoführenden Kreditinstitut zu ermöglichen, erhält der Vorsitzende ausschließlich für diesen Zweck das Recht der alleinigen Vertretung. Für alle durch ihn über das Online-Banking durchgeführten Transaktionen ist er allein und in vollem Umfang haftbar.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Bei den Vorstandswahlen erfolgt die Nennung von Kandidaten durch Zuruf. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit ausläuft, können wieder kandidieren.
- (5) Die Wahl wird durch Abstimmung mittels Handzeichen durchgeführt. Bei mehreren Kandidaten ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Vorstandsmitglieder können auf Antrag vor Ablauf ihrer Amtszeit aus besonderen Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei der Abstimmung über die Abberufung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende bestimmt zusammen mit dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden die Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Ist der Vorsitzende verhindert, so liegt die Leitung der Vorstandssitzung bei dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle dessen Abwesenheit ist der 2. Stellvertretende Vorsitzende und im Falle dessen Abwesenheit der Schatzmeister Sitzungsleiter.
- (2) Vorstandssitzungen sollten vierteljährlich stattfinden. Sondersitzungen können einberufen werden. Zu den Sitzungen werden die Vorstandsmitglieder spätestens 14 Tage zuvor schriftlich, telefonisch oder mündlich eingeladen.
- (3) Über den Inhalt der Besprechungen und über Beschlüsse ist Stillschweigen zu bewahren, sofern dieses vom Sitzungsleiter angeordnet wird.

§ 15 Schatzmeister / Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben die Kasse gewissenhaft zu prüfen. Diese Prüfung muß zum Tage der am Ende des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung erfolgt sein. Es ist ein Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers als rechtmäßig zustande gekommen bestätigt.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsportes.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung des Großkaliberschützenclub SID e.V. am 01.08.1998 beschlossen und zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.02.2009.